

oder anderen Gründen. Dagegen gehören familienrechtliche Unterhaltsverpflichtungen nicht dazu.

3. Für die Grenzen der Geldstrafe als Zusatzstrafe, die Möglichkeit ihrer Umwandlung in eine Freiheitsstrafe sowie für die Anwendung und Bemessung vgl. § 36. Dabei muß die Geldstrafe als Zusatzstrafe im richtigen Verhältnis zur Tat und zur Hauptstrafe stehen. Eine überhöhte Zusatzstrafe hat zur Folge, daß die Hauptstrafe in den Hintergrund tritt. Ist sie dagegen zu niedrig bemessen, verfehlt sie ihre Funktion, die erzieherische Wirkung der Hauptstrafe zu erhöhen. Bei der Bemessung der Geldstrafe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters und durch die Straftat begründete Schadensersatzverpflichtungen zu berücksichtigen. Die wirtschaftlichen Verhältnisse umfassen die Gesamtheit des Einkommens, der Vermögenslage sowie finanzielle Verpflichtungen. Auch nachweislich zu erwartende Einkünfte oder Verpflichtungen oder deren Wegfall gehören dazu. Kommt der Ausspruch einer Geldstrafe in Betracht, sind die wirtschaftlichen Verhältnisse zu prüfen und festzustellen. Für behauptete finanzielle Verpflichtungen ist der Nachweis zu erbringen.

Ausdrücklich erwähnt das Gesetz die Berücksichtigung der durch die Straftat begründeten Schadensersatzverpflichtungen, weil bei der Verursachung materieller oder gesundheitlicher Schäden vorrangig die Wiedergutmachung und der materielle Ausgleich für Gesundheitsschädigungen zu erbringen ist und diese Leistungen durch eine zusätzliche Geldstrafe oder deren Höhe nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Die Anwendung einer Geldstrafe als Zusatzstrafe wird nicht von vornherein dadurch ausgeschlossen, daß sich der Täter in einer ungünstigen wirtschaftlichen Lage befindet. Ist diese vom Täter selbst verschuldet und kann sie von ihm durch zumutbare Anstrengungen in absehbarer Zeit überwunden werden, ist der Ausspruch einer zusätzlichen Geldstrafe nicht ausgeschlossen. Das wird insbes. der Fall sein, wenn der Täter durch Arbeitsbummelei, arbeitsscheues Verhalten, übermäßigen Alkoholgenuß, leichtsinniges Eingehen finanzieller Verpflichtungen und ähnliche Verhaltensweisen die ungünstige soziale Lage selbst verursacht hat. In diesen Fällen ist eine zusätzliche Geldstrafe danach zu bemessen, über welches Einkommen der Täter bei ordnungsgemäßer und zumutbarer Arbeit verfügen könnte.

4. Unter die Umwandlung der Zusatzstrafe in eine Freiheitsstrafe fällt auch die Umwandlung eines Restbetrages, sofern die Voraussetzungen des § 36 Abs. 3 vorliegen. Bei geringfügigen Restbeträgen, die in keinem Verhältnis zur Zusatzstrafe stehen, sollte eine Umwandlung nur erfolgen, wenn die Böswilligkeit des Täters den Vollzug einer Freiheitsstrafe erforderlich macht, so daß auch eine nachträgliche Bezahlung nicht geeignet ist, diese abzuwenden.

Die Umwandlung kann in einer mündlichen Verhandlung erfolgen. Im Gegensatz zum Widerruf bei Verurteilung auf Bewährung ist diese aber nicht zwingend vorgesehen (§ 346 StPO).